

keine Unterlassungsansprüche mehr geltend gemacht werden. Allerdings bleiben Schadenersatzansprüche (für die Vergangenheit) weiter bestehen. Vorgänge bis zum Erlöschen des Schutzrechts unterliegen ebenfalls der Auskunftspflicht (zu kostenrechtlichen Folgen vgl. BGH 16.8.2012, I ZR 74/10 [Gartenpavillon] Rz 14).

- 90 Wenn auf den lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutz umgestellt werden soll, ist zu beachten, dass es sich um einen eigenständigen Streitgegenstand handelt, der neben einer gesonderten Bewertung auch mitunter erhöhte Anforderungen in der Behauptungs- und Beweislast für zB die Verkehrsdurchsetzung mit sich bringt (Rz 11).

## Artikel 12 Schutzdauer des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Nach Eintragung durch das Amt wird ein Geschmacksmuster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt. Der Rechtsinhaber kann die Schutzdauer einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängern lassen.

### *Erwägungsgründe:*

(16) Einige dieser Wirtschaftszweige bringen zahlreiche Geschmacksmuster für Erzeugnisse hervor, die häufig nur eine kurze Lebensdauer auf dem Markt haben; für sie ist ein Schutz ohne Eintragungsformalitäten vorteilhaft und die Schutzdauer von geringerer Bedeutung. Andererseits gibt es Wirtschaftszweige, die die Vorteile der Eintragung wegen ihrer größeren Rechtssicherheit schätzen und der Möglichkeit einer längeren, der absehbaren Lebensdauer ihrer Erzeugnisse auf dem Markt entsprechenden Schutzdauer bedürfen.

(17) Hierfür sind zwei Schutzformen notwendig, nämlich ein kurzfristiges nicht eingetragenes Geschmacksmuster und ein längerfristiges eingetragenes Geschmacksmuster.

*IdF ABl L 3/2003, 1*

**Approach**

Die Vorschrift regelt den Schutzbeginn und die Schutzdauer des eingetragenen Unionsdesigns. Die Schutzdauer beginnt am Anmeldetag und damit entgegen der Fristberechnungsregel des Art 56 Abs 2 GGDV nicht am Tag nach der Anmeldung. Die erste Schutzdauer endet nach fünf Jahren mit Ablauf des Tages, der seiner Benennung nach dem Anmeldetag entspricht (Art 56 Abs 3 GGDV). Eine (mehrmalige) Verlängerung um jeweils ein Intervall von fünf Jahren ist bis zu einer Gesamtschutzdauer von 25 Jahren möglich.

**AT Standard:** § 6 MuSchG

**Basis:** Art 10 Muster-RL; Art 52 UMV

**Link:** §§ 27, 28 DesignG

**Inhaltsübersicht****Rz**

1. Grundlagen .....	1
2. Schutzbeginn und Schutzende .....	3
3. Fristberechnung .....	9
4. Verlängerung .....	10
5. Verfahrensrechtliches .....	19

**Lit:** *Schönherr*, Zur Begriffsbildung im Immaterialgüterrecht in: Brügger (Hrsg) FS Troller (1976), 57.

**1. Grundlagen**

**Normzweck:** Art 12 setzt Art 26 TRIPS um. Der Unionsdesignschutz ist demnach als Registerrecht mit einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag ausgestaltet. **1**

**Regelungsgehalt:** Die Schutzdauer des eingetragenen Unionsdesigns beträgt nach Satz 1 zunächst fünf Jahre und kann auf maximal 25 Jahre gemäß Satz 2 verlängert werden. Das nicht eingetragene EU-Design wird lediglich für die Dauer von drei Jahren geschützt nach Art 11 Abs 1. Diese Schutzdauer ist unverlängerbar (Art 11 Rz 49). **2**

**2. Schutzbeginn und Schutzende**

**Schutzbeginn:** Das regGGM ist mit seinem **Anmeldetag** geschützt. **3** Gemäß Art 38 ist der Anmeldetag eines Unionsdesigns der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Art 36 Abs 1 beim Amt einlangen. Erfolgte die Anmeldung durch Weiterleitung bei nationalen Musterämtern, ist der Tag der Einreichung beim nationalen Musteramt maßgeblich (Art 35 Rz 20).

- 4 **Verletzungsschutz:** Dennoch entstehen die Schutzwirkungen nach Art 19 Abs 1 erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung. Verletzungsansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz bestehen also nicht wegen einer Benutzung des Geschmacksmusters zwischen Anmeldung und Eintragung (s Art 19 Rz 12 ff; *Rubl*, GGV<sup>3</sup> Art 19 Rz 3).
- 5 **Schutzdauer:** Die ursprüngliche Schutzdauer des eingetragenen Geschmacksmusters liegt bei **5 Jahren** und beginnt mit dem **Anmeldetag**. Der Anmeldetag bestimmt sich nach Art 36 und wird nicht vom EUIPO vergeben, sondern steht fest, sobald die in Art 36 Abs 1 normierten Anmeldevoraussetzungen erfüllt sind. Ist die Anmeldung mit Mängeln behaftet und werden diese innerhalb der durch das EUIPO gesetzten Frist geheilt, erkennt das Amt gem Art 46 Abs 2 als Anmeldetag den Tag der Mängelbehebung an.
- 6 Unter Beachtung der Voraussetzungen des Art 13 – insbesondere des Antragserfordernisses, der Fristwahrung und der Entrichtung der Verlängerungsgebühr – kann die Schutzdauer des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters um weitere Fünf-Jahres-Perioden bis zu einer Gesamtlaufzeit von **25 Jahren** verlängert werden (s Art 13 Rz 3 ff).
- 7 Damit entspricht Art 12 Satz 2 den Vorgaben von Art 26 Abs 1 Abs 3 TRIPS, wonach die Schutzdauer mindestens zehn Jahre beträgt.
- 8 **Schutzende:** Die Schutzdauer läuft nach fünf Jahren (maximal nach 25 Jahren) mit dem Tag ab, der dem Anmeldetag entspricht. Ist also zB der Anmeldetag der 25.4.2019 ist also der 25.4.2024 der letzte Tag der (ersten) Schutzdauer. Die Schutzdauer ende am 25.4.2024 um 24:00 Uhr (vgl auch *Jestaedt* in *Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser* Art 12 Rz 1).

### 3. Fristberechnung

- 9 Die Fristberechnung erfolgt stets auf Jahr und Tag. Da für die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gem Art 41 Abs 1 die **Priorität** einer früheren Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Anmeldung beansprucht werden kann und Art 7 Abs 2 eine **Neuheitsschonfrist** von zwölf Monaten vorsieht, verlängert sich auf diesem Wege die maximale Schutzdauer eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf 25½ bzw 26½ Jahre.

#### 4. Verlängerung

Art 22 GGDV iVm Art 13 enthält die Voraussetzungen an den zu stellenden Antrag sowie Z 11 Anh GGGebV die Regelung der zu entrichtenden Gebühr. 10

**Antragsbedürftigkeit:** Erforderlich ist eine rechtzeitige Stellung eines Verlängerungsantrages. Wird lediglich die Verlängerungsgebühr gezahlt, so ist dies mangels Antrags nicht ausreichend. 11

**Eingetragenes Unionsdesign:** Ausschließlich ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann verlängert werden. Neben der vollständigen Verlängerung eines regGGM ist auch eine Teilverlängerung nur für bestimmte Waren und Dienstleistungen möglich. Diese müssen dann ausdrücklich bezeichnet werden. Der Teil des Waren- und Dienstleistungsverhältnisses, der auf diese Weise nicht verlängert wird, wird fallengelassen und läuft somit aus. 12

**Gebühr:** Die Verlängerungsgebühr nach Art 22 Abs 2 lit a GGDV iVm Z 11 Anh GGGebV beträgt für die erste Verlängerung € 90,00 und für die weiteren Verlängerungen € 120,00, € 150,00 und € 180,00. Diese Verlängerungsgebühren gelten für Einzel- und Sammelanmeldungen gleichermaßen. Wird der Antrag innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist gemäß Art 13 Abs 3 Satz 2 entrichtet, fällt eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der jeweiligen Verlängerungsgebühr zur Zahlung an (vgl Z 12 Anh GGGebV). 13

**Frist:** Die Frist für die Verlängerung des regGGM beträgt sechs Monate und endet an dem letzten Tag der Schutzdauer. Art 13 Abs 2 Satz 3 sieht zusätzlich eine sechsmonatige Nachfrist vor. Beginn der Nachfrist ist der auf das Ende der Schutzfrist folgende Tag, egal ob dieser Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende fällt. Ein Unionsdesigninhaber, der sein regGGM bereits teilweise, dh nur für bestimmte und nicht alle in Anspruch genommenen Waren/Dienstleistungen verlängert hat, kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch die Verlängerung von anderen (zuvor noch nicht verlängerten) Waren/Dienstleistungen beantragen. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass der Verlängerungsantrag bezüglich der noch nicht verlängerten Waren/Dienstleistungen noch vor dem Ende der sechsmonatigen Nachfrist gestellt wird. Dies hat die Rsp in Unionsmarkensachen inzwischen ausdrücklich klargestellt (vgl EuGH 22. 6. 2016, C-207/15 P [Nissan Jidosha/EUIPO] = ECLI:EU:C:2016:465). Insoweit können sich Unionsdesigninhaber jedenfalls auf die 14

sechsmonatige Nachfrist verlassen. Die Zahlung des Zuschlags ist die einzige Voraussetzung für die verspätete Verlängerung und die Tatsache, dass eine Teilverlängerung bereits erfolgt ist, bedeutet keinen Teilverzicht bezüglich der anderen Waren/Dienstleistungen.

- 15 **Inhaber oder ermächtigte Person:** Nur der Gemeinschaftsgeschmacksmusterinhaber oder die von ihm ausdrücklich ermächtigte Person sind Beteiligte am Verfahren über die Verlängerung. Der eingetragene Designinhaber kann die Verlängerung beantragen. Dies gilt auch für jede Person, die eine ausdrückliche Ermächtigung vom Designinhaber für die Verlängerung hat, wobei aber ein Nachweis über eine solche Ermächtigung nur zu erbringen ist, wenn das Amt dies verlangt. Der Rechtsnachfolger kann die Verlängerung ab dem Zeitpunkt beantragen, ab dem der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist. Der Inhaber einer Exklusivlizenz ist nicht zur Antragstellung berechtigt (vgl. EuG 12. 5. 2009, T-410/07 [Jurado Hermanos/EUIPO] Rz 16 [17] = ECLI:EU:T:2009:153;
- 16 **Wirkung der Verlängerung:** Bei **erfolgreicher Verlängerung** wird diese, unabhängig von dem Zeitpunkt der Zahlung der Gebühr, gemäß Art 12 Satz 2 mit Tag des Ablaufs der (vorangehenden) Eintragung wirksam, dh immer von Anmeldetag zu Anmeldetag plus fünf Jahre. Die Verlängerung ist in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster einzutragen.
- 17 Sind die Voraussetzungen einer **Verlängerung nicht erfüllt** und wurden etwaige Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so stellt das Amt dies fest und teilt es dem Inhaber nach Art 22 Abs 5 GGDV mit. Mit Rechtskraft dieser Mitteilung erfolgt die Löschung des Unionsdesigns aus dem Register mit Wirkung am Tag nach Ablauf der Eintragung. Nach Art 40 Abs 2 GGDV steht es dem Inhaber offen, innerhalb von zwei Monaten eine entsprechende Entscheidung des Amtes zu beantragen.
- 18 **IR-Designs:** Das EUIPO ist nicht zuständig für Verlängerungen von Internationalen Registrierungen, die die EU bezeichnen. Die Verlängerung erfolgt nach Art 22a GGDV ausschließlich über die WIPO, die das Amt über die Verlängerung informiert.

## 5. Verfahrensrechtliches

- 19 **Zuständigkeit:** Für die Verlängerung ist die Registerabteilung zuständig nach Art 104 (s Art 104 Rz 5 ff).

**Prüfungsumfang des Amtes:** Die Prüfung des Verlängerungsantrags beschränkt sich auf Formalien, nämlich auf die Einhaltung der Frist sowie bestimmter formellen Voraussetzungen (vgl. EUIPO Prüfungsrichtlinien Pkt 2.). 20

Bei einer Teilverlängerung prüft das EUIPO zusätzlich noch, ob das angegebene, nun eingeschränkte, Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zulässig ist, falls nicht, erlässt es eine Beanstandung. 21

Eine Überprüfung der Eintragungstauglichkeit iSv Art 45 des regGGM bzw. allfälliger Eintragungshindernisse (Art 47 Rz 8 ff) findet nicht statt (vgl. EUIPO-Prüfungsrichtlinien Pkt 4.1.). 22

**Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung:** Art 21 GGDV sieht vor, dass das Amt den Inhaber eines regGGM mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung vom drohenden Ende der Schutzdauer informiert. Eine gleiche Benachrichtigungspflicht besteht gegenüber Inhabern von dinglichen Rechten oder eingetragenen Lizenzen. Es handelt sich aber um eine sanktionslose Serviceleistung des Amtes. Unterbleibt nämlich eine derartige Verständigung, so hindert dies den Ablauf der Schutzdauer nicht. 23

## Artikel 13 Verlängerung

(1) Die Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird auf Antrag des Rechtsinhabers oder einer von ihm hierzu ausdrücklich ermächtigten Person verlängert, sofern die Verlängerungsgebühr entrichtet worden ist.

(2) Das Amt unterrichtet den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die im Register gemäß Artikel 72 (nachstehend „Register“ genannt) eingetragen sind, rechtzeitig vor dem Ablauf der Eintragung. Das Unterbleiben dieser Unterrichtung hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

(3) Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Schutzdauer endet, ist der Antrag auf Verlängerung einzureichen und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Der Antrag und die Gebühr können noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten